

Geschäftsverzeichnismrn. 7118 und 7120
Entscheid Nr. 16/2020 vom 6. Februar 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 22. Juli 2018 « zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches, was die Zusagen in Bezug auf die Strafverfolgung, die Strafvollstreckung oder die Haft infolge der Abgabe einer Erklärung im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus betrifft », erhoben von N.T. und von T.S.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 7. Februar 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. Februar 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob N.T., unterstützt und vertreten durch RA F. Scheerlinck, in Gent zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 22. Juli 2018 « zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches, was die Zusagen in Bezug auf die Strafverfolgung, die Strafvollstreckung oder die Haft infolge der Abgabe einer Erklärung im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus betrifft » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. August 2018).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 7. Februar 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. Februar 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob T.S., unterstützt und vertreten durch RA J. Van Cauter, in Gent zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 6 und 12 desselben Gesetzes.

Diese unter den Nummern 7118 und 7120 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA J. Vanpraet und RA B. Van den Berghe, in Westflandern zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 6. November 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Moerman, in Vertretung des Ehrenrichters J.-P. Snappe, beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 20. November 2019 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge der Anträge der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 20. November 2019 den Sitzungstermin auf den 18. Dezember 2019 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 2019

- erschienen

. RA F. Scheerlinck und RA P. Van Muysen, in Gent zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7118,

. RA J. Van Cauter, RA M. Knops und RA C. Kerckhofs, in Gent zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7120,

. RA J. Vanpraet, ebenfalls *loco* RA B. Van den Berghe, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Moerman Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Nichtigkeitsklagen beziehen sich auf die so genannte Kronzeugenregelung im Sinne des angefochtenen Gesetzes vom 22. Juli 2018 « zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches, was die Zusagen in Bezug auf die Strafverfolgung, die Strafvollstreckung oder die Haft infolge der Abgabe einer Erklärung im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus betrifft » (nachstehend: Gesetz vom 22. Juli 2018).

Die Regelung ist im neuen Kapitel *IIter* des Buches II, Titel I des Strafprozessgesetzbuches mit der Überschrift « Zusagen im Rahmen der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder der Haftstrafe infolge der Abgabe einer Erklärung » enthalten.

B.1.2. Nach den Vorarbeiten ist ein Kronzeuge « eine Person, die Verdächtiger, Beschuldigter, Angeklagter einer bestimmten Straftat ist oder die wegen einer Straftat verurteilt worden ist und die wesentliche, enthüllende, aufrichtige und vollständige Erklärungen über die gesellschaftsschädlichsten Formen von Kriminalität abgibt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3016/001, S. 3).

Die Regelung beinhaltet, dass der Prokurator des Königs dem Kronzeugen unter bestimmten Umständen als Gegenleistung für Enthüllungen eine Zusage geben kann. Diese Zusage kann dazu führen, dass keine Strafe oder eine mildere Strafe oder eine alternative Strafe verhängt wird (ebenda, S. 34).

Es geht um « einen neuen gesetzlichen strafmildernden beziehungsweise strausschließenden Entschuldigungsgrund, dem eine Zusammenarbeit mit der Justiz bei der Verfolgung schwerer und organisierter Kriminalität durch die Tötung einer belastenden Zeugenaussage zugrunde liegt » (ebenda).

Die Enthüllungen des Kronzeugen dürfen nur dann als Beweis verwertet werden, wenn sie in ausreichendem Maße durch Beweismittel anderer Art bestätigt werden. Eine unbestätigte Erklärung eines Kronzeugen reicht daher nicht als Beweis für eine Straftat aus (ebenda, S. 30).

B.1.3. Der Begriff « Kronzeuge » taucht in der angefochtenen Regelung nicht auf. Diese verweist immer auf « die Person im Sinne von Artikel 216/1 ». Artikel 216/1 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes, bestimmt:

« Si les nécessités de l'enquête l'exigent et si les autres moyens d'investigation ne semblent pas suffire à la manifestation de la vérité, le procureur du Roi peut faire une promesse dans le cadre de l'exercice de l'action publique, de l'exécution de la peine ou de la détention à toute personne qui fait des déclarations substantielles, révélatrices, sincères et complètes concernant la participation de tiers et, le cas échéant, sa propre participation, au sujet d'infractions commises ou ayant fait l'objet d'une tentative, visées à l'article 90^{ter}, §§ 2 à 4, et énoncées dans un mémorandum.

La faculté visée au présent chapitre appartient aussi, pour les mêmes infractions, à l'auditeur du travail, au procureur fédéral et au procureur général en degré d'appel et, pour les personnes visées aux articles 479 et 483 au procureur général près la cour d'appel ».

B.1.4. Das angefochtene Gesetz enthält ferner eine nähere Regelung zum erwähnten Memorandum (Artikel 6), dem Widerruf der Zusage (Artikel 8), der Erklärung des Kronzeugen (Artikel 10), der Zusage der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Strafverfolgung (Artikel 12), der Strafvollstreckung (Artikel 14) beziehungsweise der Untersuchungshaft (Artikel 16), sowie der parlamentarischen Kontrolle bezüglich der Anwendung des angefochtenen Gesetzes (Artikel 18).

B.2.1. Obwohl die Klage in der Rechtssache Nr. 7118 gegen alle Artikel des angefochtenen Gesetzes gerichtet ist, beziehen sich die Einwände in Wirklichkeit nur auf die Artikel 4, 6, 8 und 12.

Die Klage in der Rechtssache Nr. 7120 richtet sich gegen die Artikel 6 und 12 des angefochtenen Gesetzes.

B.2.2. Artikel 216/2 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 6 des angefochtenen Gesetzes, bestimmt:

« § 1er. Le procureur du Roi et la personne visée à l'article 216/1 signent un mémorandum écrit. Le mémorandum est daté et contient les mentions suivantes :

1° les données d'identité de la personne visée à l'article 216/1;

2° le nom de l'avocat qui assiste la personne visée à l'article 216/1 lors de la conclusion du mémorandum;

3° le procureur du Roi de l'arrondissement judiciaire dans lequel ont été commises les infractions au sujet desquelles la personne visée à l'article 216/1 indique qu'elle fera une déclaration et le procureur du Roi de l'arrondissement judiciaire dans lequel la personne visée à l'article 216/1 est poursuivie ou est condamnée;

4° l'indication précise et détaillée :

a) des faits pour lesquels la personne visée à l'article 216/1 est poursuivie ou est déjà condamnée, ainsi que les peines qui, dans ce dernier cas, lui ont été infligées, et qui font l'objet de la promesse du procureur du Roi;

b) des faits au sujet desquels la personne visée à l'article 216/1 indique qu'elle fera une déclaration;

c) de la teneur de la promesse du procureur du Roi;

d) des conditions liées à la promesse du procureur du Roi, qui comprennent dans tous les cas les conditions prévues à l'article 216/3, § 1er, 2° à 5°;

e) des conditions et des modalités relatives à la déclaration de la personne visée à l'article 216/1;

f) de la volonté d'indemniser le dommage.

§ 2. Le mémorandum ne peut être conclu que moyennant :

1° un accord préalable des procureurs généraux compétents;

2° un avis préalable de la commission de protection des témoins concernant la possibilité de prendre des mesures de protection, dont il pourra être décidé ultérieurement;

3° un avis préalable du procureur fédéral;

4° si la personne visée à l'article 216/1 fait l'objet d'une instruction ou si ses déclarations sont déposées dans le cadre d'une instruction en cours, un avis préalable du juge d'instruction sur l'état d'avancement de l'instruction.

§ 3. Les procureurs généraux compétents prennent une décision par consensus.

§ 4. Le mémorandum est conclu et signé en présence d'un avocat du choix de la personne visée à l'article 216/1 ou qui lui est désigné par le bâtonnier.

La personne visée à l'article 216/1 peut à tout moment se concerter confidentiellement avec son avocat hors la présence du procureur du Roi.

§ 5. Le mémorandum est établi en trois exemplaires signés. Un exemplaire est remis à la personne visée à l'article 216/1, un deuxième est versé au dossier répressif relatif à l'infraction pour laquelle la personne visée à l'article 216/1 est poursuivie ou a été condamnée et un troisième est conservé par le procureur du Roi.

Si la déclaration de la personne visée à l'article 216/1 est utilisée dans différents dossiers répressifs, une copie certifiée conforme du mémorandum est versée dans chacun de ces dossiers répressifs.

§ 6. Le procureur fédéral tient un registre de tous les mémorandums établis. Une copie certifiée conforme de chaque mémorandum signé par le procureur du Roi est transmise au procureur fédéral et inscrite au registre.

§ 7. Après signature du mémorandum, la personne visée à l'article 216/1 fait sa déclaration dans le délai fixé dans le mémorandum ».

B.2.3. Artikel 216/3 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 8 des angefochtenen Gesetzes, bestimmt:

« La promesse peut être révoquée :

1° si la personne visée à l'article 216/1 n'a pas respecté les conditions qu'elle avait acceptées dans le mémorandum;

2° si la personne visée à l'article 216/1 est condamnée par un jugement ou un arrêt coulé en force de chose jugée pour des infractions commises après la date de la conclusion du mémorandum à une peine principale d'emprisonnement d'au moins six mois;

3° si la personne visée à l'article 216/1 n'effectue pas les déclarations comme stipulé dans le mémorandum;

4° si la personne visée à l'article 216/1 n'indemnise pas le dommage;

5° si la personne visée à l'article 216/1 a sciemment fait des déclarations incomplètes, non sincères ou non révélatrices concernant les faits visés;

6° si, en vue d'entraver les poursuites concernant les faits visés, la personne visée à l'article 216/1 a tenté de faire disparaître des preuves ou de s'entendre avec des tiers ».

B.2.4. Artikel 216/5 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes, bestimmt:

« § 1er. Le ministère public peut, à condition de le mentionner dans le mémorandum, en prenant en considération la proportionnalité par rapport à l'infraction commise par la personne visée à l'article 216/1 et par rapport à l'infraction à propos de laquelle les déclarations sont effectuées, en prenant particulièrement en compte la gravité des conséquences possibles :

1° promettre une peine d'un niveau inférieur avec application de la réduction de peine, conformément aux articles 80 et 81 du Code pénal, concernant les crimes avec violence ou menace et les crimes figurant au titre *1ter* du livre 2 du Code pénal qui ont été commis ou tentés par la personne visée à l'article 216/1;

2° promettre une peine d'un niveau inférieur avec application de la réduction de peine, conformément à l'article 85 du Code pénal, concernant les délits avec violence ou menace, et les délits figurant au titre *1ter* du livre 2 du Code pénal;

3° promettre une reconnaissance simple de culpabilité, ou une peine inférieure à la peine légale minimale prévue, ou encore une peine sous surveillance électronique, une peine de travail ou une peine de probation autonome, concernant les crimes sans violence ou menace et les délits sans violence ou menace qui ont été commis ou tentés par la personne visée à l'article 216/1, à l'exclusion des crimes et délits repris au titre *1ter* du livre 2 du Code pénal;

4° promettre une amende réduite, même en deçà du minimum légal, ou une confiscation spéciale, même en cas de confiscation obligatoire, mais à l'exception de la confiscation des substances et objets qui mettent en danger la sécurité publique ou la sécurité des personnes.

Aucune promesse ne peut être faite concernant les peines visées aux articles 31 à 34 du Code pénal.

§ 2. Le ministère public requiert, dans les limites des peines prévues pour l'infraction et dans les limites prévues par la loi, la peine qui est applicable dans le cas où la personne visée à l'article 216/1 ne respecte pas ou n'a pas respecté les conditions telles que contenues dans le mémorandum conformément à l'article 216/3.

§ 3. La promesse du ministère public est motivée. Le tribunal, la cour ou, pendant l'instruction et lors du règlement de la procédure, et dans le cadre de l'appréciation des charges, la juridiction d'instruction compétents, vérifie la proportionnalité de la promesse visée au paragraphe 1er, si les conditions légales ont été remplies, si la personne visée à l'article 216/1 a accepté le mémorandum librement et en connaissance de cause, si les faits correspondent à leur qualification juridique correcte, si les faits pour lesquels la personne visée à l'article 216/1 est poursuivie et sur lesquels porte la promesse correspondent à la réalité, si les causes d'extinction ne sont pas présentes et si la volonté d'indemniser l'éventuel dommage [est présente]. Il homologue ensuite la promesse. La décision est motivée. Aucun recours pénal n'est ouvert.

Le tribunal ou la cour compétents, décide, dans les limites des peines prévues pour l'infraction, et de la loi, en fonction de sa saisine, de la peine requise conformément au paragraphe 2 et dont l'exécution est reportée, moyennant le respect des conditions. Si la juridiction d'instruction a homologué la promesse, elle renvoie l'affaire devant le tribunal compétent ou la cour compétente pour statuer sur la peine conformément aux dispositions de la première phrase.

Le rejet fait l'objet d'une décision motivée. Si, après le rejet de la promesse, un nouveau mémorandum est présenté, l'affaire contre la personne visée à l'article 216/1 est attribuée à une chambre autrement composée.

Si la promesse est rejetée et aucun nouveau mémorandum n'est présenté, l'affaire contre la personne visée à l'article 216/1 est attribuée à une chambre autrement composée et le mémorandum signé, les documents rédigés et les communications faites pendant la concertation dans le cadre de la procédure, ainsi que toutes les autres pièces de la procédure y afférentes sont écartés du dossier et déposés au greffe du tribunal de première instance. Ils ne peuvent être utilisés à charge de la personne visée à l'article 216/1 dans une autre procédure pénale, civile, administrative, arbitrale ou autre et ne sont pas admissibles comme preuve, même comme aveu extrajudiciaire.

§ 4. Le tribunal, la cour ou, le cas échéant, la juridiction d'instruction compétents entend la personne visée à l'article 216/1 ou son avocat sur le mémorandum et sur les faits pour lesquels la personne visée à l'article 216/1 est poursuivie.

Le cas échéant, le tribunal, la cour ou la juridiction d'instruction compétents entend également la victime ou son avocat sur les faits et sur la réparation du dommage. La victime peut se constituer partie civile à l'audience du tribunal, de la cour, ou le cas échéant, de la juridiction d'instruction compétents. La personne visée à l'article 216/1 est entendue en ce qui concerne l'action civile.

§ 5. S'il estime que la personne visée à l'article 216/1 ne respecte pas ou n'a pas respecté les conditions contenues dans le mémorandum conformément à l'article 216/3 dans le délai qui est égal à la durée de la peine prononcée conformément au paragraphe 3, alinéa 2, le ministère public requiert auprès du tribunal ou de la cour l'application de la peine que le tribunal ou la cour avait prononcée. En cas de non-respect des conditions visées à l'article 216/3, § 1er, 4° et 5°, ce délai est de cinq ans minimum.

Le tribunal, la cour, ou, le cas échéant, la juridiction d'instruction entend la personne visée à l'article 216/1 et son avocat et le ministère public.

S'il s'agit des conditions imposées dans l'intérêt de la victime, la victime est entendue à ce propos. La victime peut formuler ses remarques.

Le tribunal ou la cour se prononce de manière autonome et motivée sur l'application de cette peine ».

B.2.5. Wie in B.1.4 erwähnt wurde, kann die Kronzeugenregelung im Rahmen der Ausübung der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder der Untersuchungshaft zur

Anwendung gelangen. Die Einwände beziehen sich ausschließlich auf die Anwendung der Kronzeugenregelung im Rahmen der Ausübung der Strafverfolgung. Sie beziehen sich nämlich auf:

- die Rolle des Prokurators des Königs beziehungsweise des Untersuchungsrichters (erster und dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7118 und erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7120),
- den Anwendungsbereich der Kronzeugenregelung (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7118),
- das Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren (vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7118),
- die Unschuldsvermutung (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7118),
- die zusagefähigen Strafen (sechster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7118),
- den Widerruf der Zusage (siebter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7118),
- die Verweisung nach dem Widerruf (achter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7118),
- das Recht auf Einsicht in die Strafakte (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7120),
- die Vertraulichkeit der Schriftstücke (dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7120),
- die richterliche Kontrolle (vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7120).

B.2.6. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung ferner auf jene Bestimmungen (Artikel 4, 6, 8 und 12), gegen die tatsächlich Beschwerdegründe gerichtet sind.

B.3.1. Die Antragsteller sind beide Beschuldigte im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung, bei der die Kronzeugenregelung angewandt worden ist. Sie können unmittelbar

und ungünstig von den Erklärungen eines Kronzeugen betroffen sein, sodass in ihrer Person das erforderliche Interesse an der Nichtigklärung der Einführung der Zusage (Artikel 4), der Weise, wie diese Zusage in einem Memorandum näher festgelegt wird (Artikel 6), der Regelung zum Widerruf der Zusage (Artikel 8) und der Regelung der Zusage selbst (Artikel 12) folglich vorliegt.

B.3.2. Mit dem zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7120, der sich auf das Fehlen des Rechts auf Einsicht in die Strafakte bezieht, wird gleichwohl nicht die Nichtigklärung von Artikel 6 des angefochtenen Gesetzes verfolgt, vielmehr richtet er sich gegen das Fehlen einer Bestimmung in diesem Gesetz, die es dem Kronzeugen ermöglicht, bei den Verhandlungen zum Zwecke des Abschlusses eines Memorandums Einsicht in die Strafakte zu nehmen. In der Person des Antragstellers, der selbst kein Kronzeuge ist, liegt das erforderliche Interesse an der Nichtigklärung dieser Lücke nicht vor.

B.3.3. Daraus ergibt sich, dass die in der Rechtssache Nr. 7120 erhobene Klage in diesem Umfang unzulässig ist, sodass der zweite Klagegrund in dieser Rechtssache nicht geprüft werden muss.

B.3.4. Sofern der Ministerrat im Übrigen das Interesse der klagenden Parteien bezüglich einiger Klagegründe bestreitet, reicht es aus, daran zu erinnern, dass die klagenden Parteien nicht in Bezug auf jeden der Klagegründe ein Interesse nachweisen müssen, wenn sie ein Interesse an der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen haben.

B.3.5. Die Einreden der Unzulässigkeit werden abgewiesen, außer insofern sie sich auf die Klage beziehen, die in der Rechtssache Nr. 7120 in Gestalt des zweiten Klagegrunds erhoben wurde.

In Bezug auf die Rolle des Prokurators des Königs beziehungsweise des Untersuchungsrichters

B.4. Im ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7118 macht der Antragsteller geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen den Grundsatz der Waffengleichheit verletzen, weil die

Staatsanwaltschaft über die Ermessensbefugnis verfüge, zu entscheiden, welche Personen für die Kronzeugenregelung in Betracht kämen.

Dieser Klagegrund hängt mit dem ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7120 und dem dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7118 zusammen, in denen die Antragsteller im Wesentlichen anführen, dass die Rolle des Untersuchungsrichters ausgehöhlt werde, wenn ein Kronzeuge an der Untersuchung beteiligt sei, und dass dadurch die Rechte bestimmter Personen auf diskriminierende Weise beeinträchtigt würden.

B.5.1. Die Einwände betreffen die jeweiligen Rollen des Prokurators des Königs beziehungsweise des Untersuchungsrichters im Rahmen der Ausübung der Strafverfolgung.

B.5.2. Die Staatsanwaltschaft nimmt, im Interesse der Gesellschaft, die Aufgaben des öffentlichen Dienstes auf dem Gebiet der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten wahr (Artikel 22 bis 47*bis* des Strafprozessgesetzbuches) und betreibt die Anwendung des Strafgesetzes (Artikel 138 des Gerichtsgesetzbuches).

Aufgrund von Artikel 151 § 1 Absatz 1 der Verfassung ist die Staatsanwaltschaft unabhängig in der Durchführung individueller Ermittlungen und Verfolgungen, unbeschadet des Rechts des zuständigen Ministers, Verfolgungen anzuordnen und zwingende Richtlinien für die Kriminalpolitik, einschließlich im Bereich der Ermittlungs- und Verfolgungspolitik, festzulegen.

In den Vorarbeiten zu Artikel 151 der Verfassung heißt es, dass « die Staatsanwaltschaft unabhängig ist, wenn sie Anklage erhebt, und somit bei der Verfolgung von Straftaten, selbst wenn sie hier keine richterliche Funktion ausübt, sondern eher eine Funktion der ausführenden Gewalt, und somit der Aufsicht und der Kontrolle des Justizministers unterliegt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1675/1, S. 4).

B.5.3. Die Aufgabe des Untersuchungsrichters unterscheidet sich grundlegend von der der Staatsanwaltschaft anvertrauten Aufgabe der Verfolgung.

Außer in den Fällen der Entdeckung auf frischer Tat oder einer Mini-Untersuchung (Artikel 28*septies* und 61 des Strafprozessgesetzbuches) kann der Untersuchungsrichter die

Strafverfolgung nicht selbst in Gang setzen. In der Regel ist es der Prokurator des Königs, der mit einem Antrag auf Anordnung einer Untersuchung eine Sache vor den Untersuchungsrichter bringt (Artikel 47 desselben Gesetzbuches). Dadurch ist das Ermittlungsverfahren abgeschlossen und kann die gerichtliche Untersuchung beginnen.

Die gerichtliche Untersuchung, die in Artikel 55 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches als die Gesamtheit der Handlungen, die darauf abzielen, die Urheber von Straftaten zu ermitteln, Beweise zu sammeln und Maßnahmen zu ergreifen, die es den Rechtsprechungsorganen ermöglichen sollen, in Kenntnis der Sachlage zu entscheiden, definiert wird, wird sowohl *zur Belastung* als auch *zur Entlastung* geführt (Artikel 56 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches). Sie wird unter der Leitung und Autorität des Untersuchungsrichters geführt (Artikel 55 Absatz 2 desselben Gesetzbuches).

Der Untersuchungsrichter, der im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft bei der Strafverfolgung nicht als Partei auftritt, genießt eine völlige Unabhängigkeit bei der Erfüllung seines Auftrags (Kass., 24. September 1986, *Arr. Cass.*, 1986-1987, Nr. 48).

B.6. Wenn sich eine gerichtliche Untersuchung gegen einen Kronzeugen richtet oder seine Erklärungen im Rahmen einer laufenden gerichtlichen Untersuchung abgegeben werden, kann das Memorandum zwischen dem Prokurator des Königs und dem Kronzeugen erst nach einer vorherigen Stellungnahme des Untersuchungsrichters zum Stand der gerichtlichen Untersuchung geschlossen werden (Artikel 216/2 § 2 Nr. 4 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 6 des angefochtenen Gesetzes).

Obwohl der Untersuchungsrichter die gerichtliche Untersuchung leitet, ist seine Zustimmung für den Abschluss eines Memorandums zwischen dem Prokurator des Königs und dem Kronzeugen nicht erforderlich. Wie der zuständige Minister in der Parlamentskommission bestätigt hat, ist die vorherige Stellungnahme des Untersuchungsrichters nicht verbindlich (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3016/004, S. 23).

B.7.1. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzesgebers, das Verfahren hinsichtlich der Strafverfolgung sowie die diesbezügliche Rolle der jeweiligen Beteiligten zu regeln.

Der Gerichtshof muss jedoch prüfen, ob der Gesetzgeber dabei gegebenenfalls die Rechte der verfolgten Personen auf unverhältnismäßige Weise verletzt. Wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 174/2018 vom 6. Dezember 2018 geurteilt hat, können Untersuchungsmaßnahmen, die eine Zwangsmaßnahme oder eine Verletzung individueller Rechte oder Freiheiten beinhalten, nur mit Zustimmung und unter der Aufsicht eines Untersuchungsrichters ausgeführt werden.

B.7.2. Die angefochtene Regelung sieht eine gesetzliche Grundlage für die Beweiserhebung mittels Kronzeugen vor. Die Beweiserhebung besteht aus Enthüllungen, die gegen eine Zusage entsprechend der Regelung in einem Memorandum mitgeteilt werden.

Nach den Vorarbeiten ist die Staatsanwaltschaft am besten in der Lage, zu prüfen, ob die Inanspruchnahme eines Kronzeugen im Rahmen einer bestimmten Untersuchung notwendig ist und ob der Kronzeuge tatsächlich nützliche Informationen zur Verfügung stellt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3016/001, SS. 23 und 26).

Der Prokurator des Königs kann diese Methode nur dann in Anspruch nehmen, wenn die sonstigen Untersuchungsmittel allem Anschein nach nicht ausreichen, um die Wahrheit ans Licht zu bringen (Artikel 216/1 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes). Er muss mit anderen Worten die Subsidiarität des Mittels beachten.

B.7.3. Die Feststellung, dass der Prokurator des Königs - innerhalb der Grenzen der angefochtenen Regelung - bestimmen kann, in welchen Einzelfällen er eine Zusage gibt, erlaubt es ihm nicht, den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung außer Acht zu lassen oder auf willkürliche Weise zu entscheiden, welche Personen für die Kronzeugenregelung in Betracht kommen.

Die Zusage durch die Staatsanwaltschaft ist mit Gründen zu versehen und das zuständige Untersuchungs- oder erkennende Gericht muss prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen und die Proportionalität in Bezug auf die Zusage eingehalten worden sind (Artikel 216/5 § 3 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 12).

Die Proportionalität bezieht sich auf das Verhältnis zwischen dem zuerkannten Vorteil, der vom Kronzeugen begangenen Straftat und der Straftat, zu der Erklärungen abgegeben werden (ebenda, SS. 26-27), wobei insofern insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere etwaiger Folgen (Artikel 216/5 § 1 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 12).

Laut derselben Begründung fällt das Erfordernis der Subsidiarität nicht in die Prüfungsbefugnis des zuständigen Untersuchungs- oder erkennenden Gerichts (ebenda, SS. 30, 35 und 50). Zu den gesetzlichen Garantien gehört in einem Rechtsstaat gleichwohl das Willkürverbot. Aus diesem Grunde obliegt es dem zuständigen Untersuchungs- oder erkennenden Gericht, zu prüfen, ob die Anwendung der Kronzeugenregelung notwendig ist, um die Wahrheit ans Licht zu bringen, und ob alle von der Untersuchung betroffenen Personen gleichbehandelt worden sind. Wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, gehört die Opportunität bezüglich der Anwendung der Kronzeugenregelung hingegen ausschließlich zur Befugnis der Staatsanwaltschaft. Der Prokurator des Königs kann jedoch kein Memorandum ohne vorherige Zustimmung des zuständigen Generalprokurators oder ohne vorherige Stellungnahme des Föderalprokurators und der Zeugenschutzkommission schließen (Artikel 216/2 § 2 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 6).

B.8. Da eine tatsächliche richterliche Kontrolle hinsichtlich des Memorandums gewährleistet ist und im Übrigen nicht ersichtlich ist, dass die angefochtene Regelung eine Zwangsmaßnahme ist oder gegen individuelle Rechte oder Freiheiten verstößt, durfte der Gesetzgeber erlauben, dass sie ohne Zustimmung eines Untersuchungsrichters angewandt werden kann, wobei dessen Stellungnahme insofern eine wesentliche Bedingung darstellt. Folglich muss der Untersuchungsrichter eine Zuverlässigkeitsprüfung vornehmen, um zu prüfen, ob der Kronzeuge tatsächlich in der Lage ist, nützliche Informationen im Rahmen der Wahrheitssuche zur Verfügung zu stellen. Demnach gibt er auch eine « Stellungnahme zum Stand der Untersuchung [ab], und kann [er] dabei den Inhalt der Stellungnahme frei bestimmen, um die Staatsanwaltschaft uneingeschränkt zu informieren » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3016/004, S. 23).

B.9. Unter dem Vorbehalt der Auslegung in Sinne von B.7.3 sind die Klagegründe nicht begründet.

In Bezug auf den Anwendungsbereich der Kronzeugenregelung

B.10. Im zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7118 führt der Antragsteller an, dass Artikel 216/1 des Strafprozessgesetzbuches in der Fassung der Einfügung durch den angefochtenen Artikel 4 gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoße, weil der Anwendungsbereich der angefochtenen Regelung nicht mit dem verfolgten Ziel übereinstimme, weil der Artikel keine eindeutige Beschreibung der Straftaten enthalte, für die die Regelung in Betracht komme, was hingegen im Rahmen der Regelung der Bürgerinfiltration der Fall sei, und weil die Regelung nicht während eines Ermittlungsverfahrens angewandt werden könne.

B.11.1. Unter dem Vorbehalt, dass er keine Maßnahme ergreifen darf, die offensichtlich sachwidrig ist, kann der demokratisch gewählte Gesetzgeber die repressive Politik selbst festlegen und das Verfahren bezüglich der Strafverfolgung regeln, einschließlich der einsetzbaren Untersuchungsmaßnahmen.

B.11.2. Mit der angefochtenen Regelung wollte der Gesetzgeber « eine allgemeine gesetzliche Regelung für Kronzeugen im Rahmen der Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität einführen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3016/001, S. 5).

Nach Artikel 216/1 des Strafprozessgesetzbuches ist die Beweiserhebung mittels eines Kronzeugen nur einsetzbar, wenn sich dessen Enthüllungen auf Straftaten im Sinne von Artikel 90ter §§ 2 bis 4 beziehen. Diese Bestimmung ermöglicht das Abfangen bestimmter Kommunikationsdaten und von Daten informationstechnischer Systeme. Sie zählt eine große Zahl von Straftaten auf, bei denen diese Untersuchungsmaßnahme eingesetzt werden kann.

B.11.3. Selbst wenn bestimmte aufgezählte Straftaten nicht unter die strikte Definition für « schwere und organisierte Kriminalität » fallen, gehört es zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, den Anwendungsbereich der Kronzeugenregelung festzulegen. Die Überschrift des Kapitels, in dem die Kronzeugenregelung im Strafprozessgesetzbuch geregelt ist, verweist, wie in B.1.1 erwähnt wurde, nicht auf die « schwere und organisierte Kriminalität ».

Es spricht nichts dafür, dass die Erwähnung oder die Nichterwähnung einer bestimmten Straftat in der vorerwähnten Aufzählung offensichtlich sachwidrig wäre. Der Umstand, dass etwa die Informatikfälschung in der Liste aufgeführt ist (Artikel 90^{ter} § 2 Nr. 7 des Strafprozessgesetzbuches), während die Urkundenfälschung dort nicht erwähnt ist, kann zwar als nicht besonders kohärent angesehen werden, jedoch nicht als diskriminierend.

Die bloße Feststellung, dass eine Maßnahme nicht vollkommen mit dem ursprünglichen Ziel des Gesetzgebers übereinstimmt, reicht als solche für die Annahme der Verfassungswidrigkeit nicht aus.

B.11.4. Auch die Feststellung, dass die Regelung zur Bürgerinfiltration im Sinne von Artikel 47^{novies}/1 des Strafprozessgesetzbuches eine gezieltere Beschreibung der erfassten Straftaten beinhaltet und dass die Kronzeugenregelung nicht im Rahmen des Ermittlungsverfahrens angewandt werden könne, reicht im Lichte der Ermessensbefugnis des Gesetzgebers für die Annahme der Verfassungswidrigkeit nicht aus.

B.12. Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf das Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren

B.13. Im vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7118 macht der Antragsteller einen Verstoß gegen das Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren geltend, erstens weil keine Frist vorgesehen sei, innerhalb der ein Exemplar des Memorandums oder eine beglaubigte Abschrift des Memorandums in die Strafakte aufzunehmen sei und zweitens weil nur der Kronzeuge und das Opfer im Rahmen der Bestätigung der Zusage seitens der Staatsanwaltschaft im Sinne des Memorandums angehört würden. Daneben wendet sich der Antragsteller gegen die Ermessensbefugnis der Staatsanwaltschaft, den Kronzeugen gegebenenfalls gleichzeitig mit den anderen verfolgten Personen im Zusammenhang mit Straftaten zu verfolgen, an denen der Kronzeuge selbst beteiligt gewesen sei.

B.14.1. Das Memorandum wird nach Artikel 216/2 § 5 des Strafprozessgesetzbuches in drei unterzeichneten Exemplaren ausgefertigt. Ein Exemplar ist für den Kronzeugen bestimmt, ein Exemplar für den Prokurator des Königs und das dritte Exemplar wird in die Strafakte zu

der Straftat, wegen der der Kronzeuge verfolgt wird, aufgenommen. Wenn die Erklärung des Kronzeugen in verschiedenen Strafverfahren verwendet wird, muss in jede der zugehörigen Akten eine beglaubigte Abschrift des Memorandums aufgenommen werden. Außerdem wird in jedem Protokoll, das eine Erklärung des Kronzeugen zum Gegenstand hat, nach Artikel 216/4 § 2 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches das Memorandum erwähnt.

B.14.2. Wenn der Gesetzgeber keine Frist für die Aufnahme einer beglaubigten Abschrift des Memorandums in die Strafakte festgelegt hat, kann vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass das Exemplar des Memorandums sofort in die Strafakte aufzunehmen ist.

B.14.3. In einem Entscheid gegen Belgien hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, « dass die Konvention dem nicht entgegensteht, dass die Phase der Ermittlung auf Quellen wie anonymen Informationen beruht, wenn der Charakter der Straftat es rechtfertigt. Die spätere Verwendung solcher Quellen durch den Tatsachenrichter als Grundlage für eine Verurteilung führt jedoch zu einem anderen Problem und ist nur zulässig, wenn sie mit passenden und ausreichenden Garantien gegen Missbrauch und insbesondere mit einem eindeutigen und vorhersehbaren Verfahren zur Gestattung, Vollstreckung und Prüfung der betreffenden Untersuchungsmaßnahmen einhergeht » (EuGHMR, 17. Januar 2017, *Habran und Dalem gegen Belgien*, § 101).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte berücksichtigte dabei insbesondere, dass die betreffenden Kronzeugen nicht anonym waren (§ 104) und dass ihre Erklärungen durch Beweismittel anderer Art bestätigt wurden (§ 105). Diese Voraussetzungen sind in der angefochtenen Regelung durch Artikel 216/4 § 3 und § 2 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches garantiert.

Derselbe Gerichtshof erachtete es jedoch für wesentlich, dass die Personen, die Gegenstand der Erklärungen des Kronzeugen sind, die Gelegenheit hatten, die Zuverlässigkeit der Kronzeugen und den Inhalt und die Glaubhaftigkeit ihrer Erklärungen im Laufe des Verfahrens in Abrede zu stellen (§ 113).

B.14.4. Das durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Recht auf ein faires Verfahren beinhaltet die Waffengleichheit der Verfahrensparteien, mit der das Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren eng verbunden ist. Daraus ergibt sich, dass jede

Partei die Möglichkeit haben muss, ihre Argumente unter Umständen geltend zu machen, die sie nicht offensichtlich benachteiligen gegenüber der Gegenpartei (EuGHMR, 7. Oktober 1993, *Domb B.V. gegen Niederlande*, § 33; 12. März 2003, *Öçalan gegen Türkei*, § 140; 24. April 2003, *Yvon gegen Frankreich*, § 31).

In Bezug auf die Beweisführung und insbesondere aufgrund der Regelung in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d) der Europäischen Menschenrechtskonvention ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte der Auffassung, dass ein Angeklagter grundsätzlich nicht verurteilt werden kann, ohne dass er das gesamte, ihn belastende Beweismaterial in einer öffentlichen Verhandlung widerlegen konnte, und dass gute Gründe vorliegen müssen, um einen Zeugen nicht erscheinen zu lassen (EuGHMR, Große Kammer, 15. Dezember 2011, *Al-Khawaja und Tahery gegen Vereinigtes Königreich*, §§ 118-120, und 15. Dezember 2015, *Schatschaschwili gegen Deutschland*, §§ 103-131).

B.14.5. Die fehlende oder verspätete Aufnahme einer beglaubigten Abschrift des Memorandums in die Strafakte kann wegen Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren geahndet werden, die vom zuständigen Untersuchungs- oder erkennenden Gericht festgestellt wird. Eben vor diesem Untersuchungs- oder erkennenden Gericht können die anderen Beschuldigten oder Angeklagten ihr Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren wahrnehmen. Das ist der Fall, wenn der Kronzeuge gleichzeitig mit den anderen Beschuldigten oder Angeklagten oder aber separat vor den zuständigen Richter gebracht wird.

B.15. Unter dem Vorbehalt der Auslegung in Sinne von B.14.2 ist der Klagegrund nicht begründet.

In Bezug auf die Unschuldsvermutung

B.16. Im fünften Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7118 führt der Antragsteller an, dass das Untersuchungs- oder erkennende Gericht nicht mehr unabhängig und unparteiisch über die Schuld der anderen betroffenen Personen befinden könne, da es bei der Bestätigung der Zusage bereits davon ausgegangen sei, dass die Taten, zu denen der Kronzeuge Erklärungen abgegeben habe, tatsächlich stattgefunden hätten.

B.17.1. Aufgrund von Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention wird bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

B.17.2. Bei der Prüfung des Memorandums untersucht das Untersuchungs- oder erkennende Gericht unter anderem ob, « die Taten, wegen der die Person im Sinne von Artikel 216/1 verfolgt wird und auf die sich die Zusage bezieht, mit der Wirklichkeit übereinstimmen » (Artikel 216/5 § 3 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 12).

Diese Prüfung erfordert, dass untersucht wird, ob die Taten, wegen der der Kronzeuge verfolgt wird und auf die sich die Zusage bezieht, mit der Wirklichkeit übereinstimmen und rechtlich richtig qualifiziert worden sind. Erst durch die Erklärungen, die der Kronzeuge infolge der Vereinbarung abgibt, entsteht ein Zusammenhang zwischen den betreffenden Taten und anderen Personen.

Wie in B.1.1 erwähnt wurde, darf das Untersuchungs- oder erkennende Gericht diese Erklärungen überdies nur als Beweis verwerten, wenn sie in ausreichendem Maße durch andere Beweismittel bestätigt werden.

B.17.3. Die durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführte Kronzeugenregelung verletzt den Grundsatz der Unschuldsvermutung nicht.

B.18. Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf die zusagefähigen Strafen

B.19. Im sechsten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7118 führt der Antragsteller an, dass Artikel 216/5 des Strafprozessgesetzbuches in der Fassung der Einfügung durch Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes erlaube, dass für bestimmte Straftaten eine gesetzeswidrige Strafe verhängt werde. Durch Gestattung der einfachen Schuldigerklärung verletze die Bestimmung darüber hinaus den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.20.1. Kraft Artikel 216/5 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Strafprozessgesetzbuches kann die Staatsanwaltschaft dem Kronzeugen insbesondere eine einfache Schuldigerklärung, eine Arbeitsstrafe oder eine autonome Bewährungsstrafe im Rahmen von Verbrechen und Vergehen ohne Gewalt oder Drohungen zusagen, was jedoch nicht für terroristische Straftaten gilt.

Die einfache Schuldigerklärung gehört nicht zu den verschiedenen Strafarten, die in Artikel 7 des Strafgesetzbuches aufgezählt sind. Die Verurteilung durch einfache Schuldigerklärung ist nur vorgesehen, wenn die Dauer der Strafverfolgung die angemessene Frist überschreitet (Artikel 21^{ter} des vorherigen Titels des Strafprozessgesetzbuches).

Die Arbeitsstrafe und die autonome Bewährungsstrafe sind hingegen in Artikel 7 des Strafgesetzbuches genannt. Die näheren Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Arbeitsstrafe (Artikel 37^{quinquies}) und zur autonomen Bewährungsstrafe (Artikel 37^{octies}) schließen die Anwendung dieser Strafen auf bestimmte Verbrechen und Vergehen ohne Gewalt aus.

B.20.2. Der Gesetzgeber hat mit der angefochtenen Bestimmung selbst eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regelung vorgesehen, sodass der strafrechtliche Gesetzmäßigkeitsgrundsatz nicht verletzt ist.

Die Feststellung der Ernsthaftigkeit einer Straftat und der diesbezüglichen Strafhöhe gehört zur Beurteilungsbefugnis des Gesetzgebers. Er darf entscheiden, dass eine Zusage zugunsten eines Kronzeugen als wesentlichen Bestandteil beinhaltet, dass sich die zugesagte Strafe von der allgemein geltenden Strafe unterscheidet.

B.20.3. Artikel 216/5 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Strafprozessgesetzbuches kann zwar als nicht besonders kohärent im Vergleich zu den Artikeln 7, 37^{quinquies} und 37^{octies} des Strafgesetzbuches angesehen werden, aber die Zusage einer einfachen Schuldigerklärung, einer Arbeitsstrafe oder einer autonomen Bewährungsstrafe für Verbrechen und Vergehen ohne Gewalt oder Drohungen, mit Ausnahme von terroristischen Straftaten, zugunsten des Kronzeugen führt nicht zu einer offensichtlich sachwidrigen Ungleichbehandlung.

B.21. Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den Widerruf der Zusage

B.22. Im siebten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7118 führt der Antragsteller eine Ungleichbehandlung an, die darauf beruhe, dass die vom Kronzeugen abgegebenen Erklärungen im Falle des Widerrufs des Memorandums weiterhin gegen die anderen Angeklagten oder Beschuldigten verwertet werden könnten, während im Falle der Verwerfung des Memorandums vorgesehen sei, dass das Memorandum und die zugehörigen Verfahrensunterlagen aus der Strafsakte entfernt würden.

B.23.1. Kraft Artikel 216/5 § 3 des Strafprozessgesetzbuches kann das Untersuchungs- oder erkennende Gericht die Zusage verwerfen. Wenn anschließend kein neues Memorandum vorgelegt wird, werden das unterzeichnete Memorandum und alle zugehörigen Verfahrensunterlagen aus der Akte entfernt und bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz hinterlegt, um zu vermeiden, dass sie zu Lasten des Kronzeugen verwertet werden können.

B.23.2. Nach Artikel 216/3 desselben Gesetzbuches kann die Staatsanwaltschaft die Zusage widerrufen. Das ist insbesondere möglich, wenn der Kronzeuge mit Wissen und Willen unvollständige, unehrliche oder nicht enthüllende Erklärungen abgegeben hat.

Der Widerruf bezieht sich nicht auf eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit und der Proportionalität der Zusage, wie es bei der Bestätigung oder der Verwerfung dieser Zusage der Fall ist, sondern auf eine Beurteilung der loyalen Mitwirkung des Kronzeugen bei der Ausführung des Memorandums.

B.23.3. Jedenfalls behalten die Personen, die Gegenstand der Erklärungen des Kronzeugen sind, die Möglichkeit, die Zuverlässigkeit des Kronzeugen und den Inhalt und die Glaubhaftigkeit seiner Erklärungen vor dem zuständigen Untersuchungs- oder erkennenden Gericht in Abrede zu stellen, sodass das Recht auf ein faires Verfahren nicht auf diskriminierende Weise wird.

Der Richter kann entscheiden, dass die Erklärung nicht zuverlässig ist und dass sie im Rahmen der Beweiswürdigung nicht berücksichtigt werden darf (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3016/001, S. 31).

B.24. Unter Berücksichtigung des in B.23.3 Erwähnten ist der Klagegrund unbegründet.

In Bezug auf die Verweisung nach dem Widerruf

B.25. Im achten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7118 führt der Antragsteller an, dass, wenn ein Kronzeuge zusammen mit anderen Personen vor dem Richter erscheinen müsse, der Kronzeuge im Falle der Verwerfung der Zusage vor einem neuen Richter erscheinen könne, während die anderen Personen vor demselben Richter erscheinen müssten.

B.26.1. Wenn nach Verwerfung der Zusage ein neues Memorandum vorgelegt wird, wird die den Kronzeugen betreffende Sache einer anders zusammengesetzten Kammer zugewiesen (Artikel 216/5 § 3 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches).

Wenn die Zusage verworfen und kein neues Memorandum vorgelegt wird, wird die den Kronzeugen betreffende Sache ebenso einer anders zusammengesetzten Kammer zugewiesen (Artikel 216/5 § 3 Absatz 4 des Strafprozessgesetzbuches).

B.26.2. In beiden Fällen erachtete es der Gesetzgeber für « nicht wünschenswert, dass der ‘ Kronzeuge ’ vor demselben Richter erscheint, nachdem die Zusage verworfen worden ist, damit verhindert wird, dass der Richter den Inhalt des Memorandums und etwaiger Erklärungen und solcher Erklärungen kennt, die der in Betracht kommende Kronzeuge über sich selbst anlässlich der Erstellung des Memorandums abgegeben haben könnte, was den fairen Ablauf des Verfahrens gefährden würde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3016/002, S. 10).

B.26.3. Das Recht, nicht in eigener Sache als Zeuge auftreten zu müssen, genauer das Recht, zu schweigen und sich selbst nicht zu bezichtigen, gehört zum Kernbereich des Rechts auf ein faires Verfahren (EuGHMR, 22. Juni 2000, *Coëme u.a. gegen Belgien*, § 126).

Das Recht, sich selbst nicht zu bezichtigen, ist gleichwohl nicht relevant in Bezug auf die Personen, die Gegenstand der Erklärungen des Kronzeugen sind.

B.27. Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf die Vertraulichkeit der Schriftstücke

B.28. Im dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7120 führt der Antragsteller an, dass Artikel 216/5 des Strafprozessgesetzbuches in der Fassung der Einfügung durch Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes nicht ausdrücklich festlege, dass die Schriftstücke, die von den Parteien während der Verhandlungen zum Zwecke des Abschlusses eines Memorandums übermittelt würden, nicht in die Strafakte aufgenommen werden dürften, solange die Verhandlungen nicht zu einer Bestätigung des Memorandums geführt hätten.

B.29. Der Kronzeuge gibt seine Erklärungen ab, nachdem das Memorandum unterzeichnet worden ist. Nach Artikel 216/5 § 3 Absatz 4 des Strafprozessgesetzbuches werden das unterzeichnete Memorandum und die Dokumente, die erstellt worden sind, und die Mitteilungen, die während der Beratung im Rahmen des Verfahrens gemacht worden sind, sowie alle anderen zugehörigen Verfahrensunterlagen aus der Akte entfernt, wenn der Richter das Memorandum nicht bestätigt.

Da der Kronzeuge keine Erklärungen abgibt, bevor das Memorandum unterzeichnet wurde, gibt es keinen Grund für den Gesetzgeber, einen umfassenderen Vertraulichkeitsschutz hinsichtlich der Schriftstücke vorzusehen.

B.30. Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf die richterliche Kontrolle

B.31. Im vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7120 führt der Antragsteller an, dass, wenn das Memorandum bestätigt werde, bevor der Kronzeuge seine Erklärungen abgegeben habe, die richterliche Prüfung sich nur auf die Informationen beziehen könne, die zu diesem Zeitpunkt vorlägen. Dadurch würde der Richter über unzureichende Informationen verfügen, um eine effektive inhaltliche Prüfung vornehmen zu können.

B.32.1. Die richterliche Prüfung im Rahmen der Bestätigung oder Verwerfung des Memorandums beinhaltet eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit und der Proportionalität der Zusage.

Wie in B.7.3 erwähnt wurde, bezieht sich die Proportionalität auf das Verhältnis zwischen dem zuerkannten Vorteil, der vom Kronzeugen begangenen Straftat und der Straftat, zu der Erklärungen abgegeben werden, wobei insofern insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere etwaiger Folgen.

Diese Elemente reichen aus, um eine effektive richterliche Kontrolle auszuüben.

B.32.2. Nach Artikel 216/2 § 7 des Strafprozessgesetzbuches gibt der Kronzeuge seine Erklärungen innerhalb der im Memorandum festgelegten Frist ab. Dies muss im Grunde immer innerhalb einer kurzen Frist erfolgen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3016/001, S. 43).

Aus der Prüfung des vorherigen Klagegrunds ergibt sich, dass die abgegebenen Erklärungen aus der Akte entfernt werden, wenn der Richter das Memorandum nicht bestätigt. Der Gesetzgeber ging folglich davon aus, dass der Kronzeuge seine Erklärungen in der Regel zwischen dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Memorandums und dem Zeitpunkt seiner Bestätigung abgibt.

In dem Fall bestätigt das zuständige Untersuchungs- oder erkennende Gericht das Memorandum nicht, wenn es feststellt, dass der Kronzeuge noch keine Erklärungen abgegeben hat oder dass die abgegebenen Erklärungen nicht im Verhältnis zu der Zusage stehen.

B.33. Unter Berücksichtigung des in B.32.2 Erwähnten ist der Klagegrund unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen vorbehaltlich der in B.7.3 und B.14.2 erwähnten Auslegungen und unter Berücksichtigung des in B.23.3 und B.32.2 Erwähnten zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. Februar 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

A. Alen